jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/8/20 96/16/0160

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.08.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

B-VG Art18 Abs2;
GebG 1957 §14 TP6 Abs1;
GebG 1957 §14 TP6 Abs5 Z1;
GO VwGH 1965 Art14 Abs4;
VwRallg;

Rechtssatz

Der Terminus Gesetz ist im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis einer Gebietskörperschaft (bzw der Organe der Gebietskörperschaft), der durch ein Gesetz begründet sein muß, als Gesetz im materiellen Sinn zu verstehen, wozu auch Rechtsverordnungen gehören. Bei der GO VwGH handelt es sich um eine solche. In der Judikatur des VwGH wurde des weiteren klargestellt, daß es für den Begriff öffentlich-rechtlicher Wirkungskreis wesentlich darauf ankommt, daß sich die Gebietskörperschaft (bzw deren Organ) dem betreffenden Aufgabenbereich nicht entziehen kann, daß ihr die entsprechenden Aufgaben also durch öffentlich-rechtliche Normen verpflichtend übertragen wurden. Gerade das trifft aber auch für die Aufgaben des VwGH gemäß Art 14 Abs 4 seiner GO zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996160160.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at